

Niederschrift Nr.6

über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Gaushorn
am Dienstag, 8. Juli 2014, im Dree-Dörper-Huus in Welmbüttel

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:30 Uhr

Anwesend sind:

Herr Ernst Schnepel als Vorsitzender
und die Mitglieder

Herr Wolfgang Sierks

Herr Dirk Nottelmann-Schlömer

Frau Sabine Petersen

Herr Harald Thedens

Nicht anwesend sind:

Herr Bernd Lorenzen (entschuldigt)

Herr Marco Schmied (entschuldigt)

Von der Verwaltung anwesend ist:

Herr Rainer Skock als Protokollführer

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird festgestellt. Die Einladung ist frist – und formgerecht erfolgt. Einwände werden nicht erhoben.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Öffentlichkeit für den Tagesordnungspunkt 11. Grundstücksangelegenheiten

auszuschließen, weil berechnigte Einzelinteressen berührt werden.

Das Wort zum Antrag wird nicht gewünscht.

Beschluss:

Die Öffentlichkeit wird zum Tagesordnungspunkt 11 ausgeschlossen.

Stimmenverhältnis: einstimmig

Tagesordnung öffentlich

1. Einwohnerfragestunde
2. Genehmigung der Niederschrift Nr. 5 vom 11.03.2014
3. Wegeangelegenheiten
4. Neuabschluss eines Wegenutzungsvertrages Gas
5. Liegenschaft Bundeswehr
6. Mitteilung und Genehmigung von über-und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Zeitraum 15.08.2013 bis 31.12.2013
7. Beschlussfassung über die analoge Anwendung der Dienstanweisung des Amtes über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen
8. Beschlussfassung über die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Gaushorn über die Erhebung einer Hundesteuer
9. Mitteilungen
10. Eingaben und Anfragen
11. Grundstücksangelegenheiten **nicht öffentlich**

TOP 1. Einwohnerfragestunde

Es werden keine Fragen gestellt.

TOP 2. Genehmigung der Niederschrift Nr. 5 vom 11.03.2014

Die Niederschrift Nr. 5 vom 11.03.2014 wird genehmigt.

Stimmenverhältnis: Einstimmig

TOP 3. Wegeangelegenheiten

Der Vorsitzende teilt mit, dass bedingt durch den Sturm die Wege verstärkt durch schwere Fahrzeuge für Abtransport von Holz in Anspruch genommen wurden. Die Wege befinden sich in einem ordentlichen Zustand.

Dem Einwohner Dieter Schnack wird mit Erlaubnis das Wort erteilt. Er teilt mit, dass in letzter Zeit verstärkt Schwerlastfahrzeuge zum Abtransport von Sturmholz die Bahnhofstraße, die in eine Betonspur mündet, benutzen. Er möchte nicht, dass entstandene Schäden zu Lasten der Anlieger geht.

Verwaltungsangestellter Skock merkt hierzu an, dass bei Eintritt einer Beschädigung der Straße, der Verursacher herangezogen wird, soweit entsprechende Daten (Bilder, Kennzeichen, Name des Fahrers, Unternehmen, Uhrzeit, usw.) vorliegen.

Die Gemeinde kann eine Gewichtsbeschränkung bei der Verkehrsbehörde vorschlagen. Eine Anordnung erteilt ausschließlich die Verkehrsbehörde. Wenn keine vorliegt, gilt keine Beschränkung. Zunächst nimmt der Vorsitzende Kontakt mit dem Förster Englert auf.

Ein Beschluss hierüber war nicht zu fassen.

TOP 4. Neuabschluss eines Wegenutzungsvertrages Gas

Wegen Ablauf des alten Konzessionsvertrages ist ein neuer Wegenutzungsvertrag Gas abzuschließen. Nach entsprechender Veröffentlichung im Bundesanzeiger ist nur eine Interessenbekundung der Schleswig-Holstein Netz AG eingegangen, deren Vertragsangebot die Verwaltung anzunehmen empfiehlt.

Bedeutende Inhalte sind:

- Konzessionsabgabe wird unverändert in Höhe des Höchstsatzes gezahlt
- Kommunalrabatt für eigene Anlagen wird gewährt
- 20-jährige Laufzeit mit Kündigungsmöglichkeit in Fünfjahresschritten

Beschluss:

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Wegenutzungsvertrag Gas mit der Schleswig-Holstein Netz AG über eine Dauer von 20 Jahren abzuschließen.

Stimmenverhältnis: Einstimmig

TOP 5. Liegenschaft Bundeswehr

Der Vorsitzende teilt mit, dass im vergangenen Jahr die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben an die Gemeinden Gaushorn und Welmbüttel zwecks Veräußerung von bebauten und unbebauten Liegenschaften herangetreten sind. Die Gemeinde Welmbüttel und auch die Gemeinde Gaushorn haben in Beschlüssen festgehalten, von der sogenannten Erstzugriffsoption keinen Gebrauch zu machen. Das wurde der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben schriftlich mitgeteilt.

Ein neuer verwertbarer aktueller Sachverhalt liegt nicht vor.

Ein Beschluss hierüber war nicht zu fassen.

TOP 6. Mitteilung und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Zeitraum 15.08.2013 bis 31.12.2013

a) Nach § 4 der Haushaltssatzung ist der Bürgermeister ermächtigt, unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen bis zu einem Wert von 5.000 € zu leisten. Folgende Aufwendungen/Auszahlungen sind geleistet worden und werden zur Kenntnis genommen; die Genehmigung gilt als erteilt:

Produktsachkonto	Erläuterung	Überschreitung
111000.5291000 Gemeindeorgane- Ehrungen u. Repräsentation Ansatz: 400,00 €	Nachruf Ernst Otto Buck	225,60 €
126001.5241000 Gemeindewehren- Bewirtschaftung Hydranten Ansatz: 0,00 €	Pauschale 2013 Löschwasser Hydranten	26,75 €
365004.5318000 KiTa allgemein- Kostenausgleich außerhalb Ansatz: 0,00 €	Kostenausgleich an das Amt Mitteldithmarschen	1.153,80 €
552001.5313000 Öffentliche Gewässer- Sielverbandsbeiträge Ansatz: 500,00 €	erhöhte Beiträge	230,53 €
611001.5372010 Kreisumlage Ansatz: 52.400,00 € bereits genehmigt. 364,00 €	Veränderte Berechnungsgrundlagen	348,00 €
611001.5372020 Amtsumlage Ansatz: 53.900,00 € bereits genehmigt. 292,00 €	Veränderte Berechnungsgrundlagen	348,00 €

Die Mehraufwendungen/-auszahlungen werden durch die Gewerbesteuererträge/-einzahlungen gedeckt.

b) Der Leistung folgender erheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen wird gem. § 95 d GO zugestimmt:

Produktsachkonto	Erläuterung	Überschreitung
	-keine-	

Stimmenverhältnis: Einstimmig

TOP 7. Beschlussfassung über die analoge Anwendung der Dienstanweisung des Amtes über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen

Der Amtsvorsteher des Amtes KLG Eider hat am 06. Dezember 2013 eine neue Dienstanweisung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen erlassen. Diese Dienstanweisung gilt für alle öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Ansprüche des Amtes.

Seitens der Verwaltung wird den amtsangehörigen Gemeinden aus Verwaltungsvereinfachungsgründen empfohlen, diese Dienstanweisung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen durch Beschluss analog für die gemeindlichen Forderungen anzuwenden.

Die Höchstwertgrenzen der gemeindlichen Hauptsatzung sind zu beachten, sofern geringere Beträge als in der Dienstanweisung des Amtes vorgesehen sind. Die geringeren Beträge der gemeindlichen Hauptsatzung treten an die Stelle der in der Dienstanweisung genannten Höchstgrenzen.

Die Wertgrenzen in der gemeindlichen Hauptsatzung sind wie folgt beschlossen worden:

Die Stundung von Forderungen:

Entscheidungsbefugnis der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters: bis 1.000,00 Euro

Entscheidungsbefugnis der Gemeindevertretung: über 1.000,00 Euro.

Die Niederschlagung von Forderungen:

Entscheidungsbefugnis der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters: bis 1.000,00 Euro

Entscheidungsbefugnis der Gemeindevertretung: über 1.000,00 Euro.

Den Erlass von Forderungen:

Entscheidungsbefugnis der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters: bis 50,00 Euro

Entscheidungsbefugnis der Gemeindevertretung: über 50,00 Euro.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, aus Verwaltungsvereinfachungsgründen die vorliegende Dienstanweisung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen des Amtes KLG Eider auch für alle o. g. Forderungen der Gemeinde analog anzuwenden. Die in der Hauptsatzung der Gemeinde festgelegten Höchstgrenzen für die Zuständigkeiten des Bürgermeisters und der Gemeindevertretung sind entsprechend von der Verwaltung zu beachten.

Stimmenverhältnis: Einstimmig

TOP 8. Beschlussfassung über die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Gaushorn über die Erhebung einer Hundesteuer

Die Hundesteuer als Aufwandsteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2a GG darf nach vorherrschender Auffassung nur die privat veranlasste Hundehaltung erfassen.

So hat auch das VG Trier mit Urteil vom 15.05.2008 (2 K 976/07.TR) entschieden, dass keine Hundesteuer bei ausschließlich gewerblicher Hundehaltung erhoben werden darf. Die gewerbebezogenen Tatbestände zur Hundesteuerermäßigung werden daher aus der Satzung gestrichen, da solche Hunde ja ohnehin nicht besteuert werden dürfen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Gaushorn über die Erhebung einer Hundesteuer in der vorliegenden und dem Originalprotokoll beigefügten Fassung.

Stimmenverhältnis: Einstimmig

TOP 9. Mitteilungen

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Abrechnung über Unterhaltung und Bewirtschaftung Sportplatz 2013 erstellt wurde. Die Gesamtaufwendungen betrage 594,45€. Der Anteil für die Gemeinde Gaushorn beträgt 178,34€.

Ferner liegen die Verbrauchsabrechnungen für Straßenbeleuchtung vor.

Der kw/h Verbrauch 2013 HT und NT betrug 2.819 kw/h gegenüber 2012 HT und NT 5.060 kw/h. Eine sehr bemerkenswerte Energieeinsparung durch die Umstellung auf LED Leuchtmittel ist erkennbar.

TOP 10. Eingaben und Anfragen

Es gibt keine Eingaben und Anfragen zu diesem Tagesordnungspunkt.

Vorsitzender

Protokollführer